



Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Alle Städte und Gemeinden
des Landkreises Donau-Ries

Bearbeiterin: Frau Gertrud Volk
Zimmer: Haus C 56
Telefon: (0906) 74-325
Telefax: (0906) 74-323
E-Mail: gertrud.volk@lra-donau-ries.de

Unser Zeichen: 301-5651-7/1

Datum: 16.03.2017

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) ;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 des Landratsamtes Donau-Ries und der Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Der Landkreis Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Anpassung der Schutzmaßnahmen:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 22.11.2016, Az: 301-5651-7/1 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza wird in den Ziffern I und II mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

II.

Die Ziffer III der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 behält bis 20. Mai 2017 Gültigkeit.

III.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 25.11.2016, Az: 31-5651-7/1 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza wird mit sofortiger Wirkung vollständig aufgehoben.

Pflegstraße 2 - 86609 Donauwörth

Internet: www.donau-ries.de

Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr

Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Sparkasse Donauwörth Konto 190 003 400, BLZ 722 501 60
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON

Sparkasse Nördlingen Konto 101 220, BLZ 722 500 00
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG Konto 3 070 000, BLZ 722 901 00
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON

Raiff.-Volksbank Ries eG Konto 2 410 702, BLZ 720 693 29
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

IV. Die Ziffern I bis III dieser Anordnung sind sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Laut Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.3.2017 Nr. 46d-G8760-2017/1-399 wurden mit Schreiben vom 18. bzw. 23.11.2016 in Bayern die landesweite Stallpflicht und das landesweite Verbot von Märkten und Ausstellungen veranlasst. Diese Schutzmaßnahmen haben sich bewährt. Die vom LGL übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen auf ein rückläufiges AI-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen. Dies erlaubt bis auf weiteres eine Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Aus diesen Gründen können laut Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz die verfügbaren Aufstallungsverpflichtungen sowie das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art unverzüglich aufgehoben werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ bis zum 20. Mai 2017 gültig ist. Die Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen wie in Ziffer III. der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016, Az: 301-5651-7/1 festgelegt, einzuhalten. So gelten u.a. weiter:

- die Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung,
- das Waschen der Hände vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls,
- Desinfektionswannen oder -matten an den Eingängen zum Stall zur Schuhdesinfektion,
- die Sicherung von Ein- und Ausgängen zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt, so dass betriebsfremde Personen die Ställe nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten dürfen und Haustiere (z. B. Hunde, Katzen) sind von den Ställen ferngehalten werden,
- die Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, an für Wildvögel unzugänglichen Orten,
- das Verbot des Verfütterns von Geflügelteilen und Eierschalen von gekauften Eiern,
- die Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften, Ställen, Fahrzeugen und Transportbehältern nach jeder Ein- oder Ausstallung
- und die Durchführung einer Schädnerbekämpfung.

Somit ist trotz Anpassung der Maßnahmen dennoch weiterhin ein Höchstmaß an Sicherheit geboten.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Absatz 1 Satz der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts-Tierseuchenrechtvollzugsverordnung und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz- BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Langner
Regierungsrätin